



Per Post und E-Mail versandt

Vaduz, 29.08.2023
PAH/RAY

Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Frau Regierungsrätin Dr. Graziella Marok-Wachter
Ministerium für Infrastruktur und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Dr. Marok-Wachter

Mit Schreiben vom 05.07.2023 haben Sie uns eingeladen, zum eingangs bezeichneten Vernehmlassungsbericht (VB) Stellung zu nehmen. Die gegenständliche Vorlage sieht die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) sowie des Wirtschaftsprüfergesetzes (WPG) zur Umsetzung der Richtlinien

- (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) sowie
- (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (CBCR-Richtlinie)

vor.

Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

1. Anmerkungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD)

Wir begrüssen den Vorschlag zur zügigen Umsetzung der CSRD ins liechtensteinische Recht, auch wenn zum Zeitpunkt der Vernehmlassung das EWR-Übernahmeverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

So ist es in Übereinstimmung mit der nationalen Finanzplatzstrategie angezeigt, dass Liechtenstein die CSRD-Anforderungen gleichzeitig zur Anwendung bringen kann wie andere Finanzplätze im EWR. Gemäss gegenständlichem EU-Fahrplan sollen grosse Gesellschaften mit über 500 Mitarbeitenden bereits in KJ 2024 entsprechende Daten sammeln und aufbereiten, damit diese in der umfassend überarbeiteten Nachhaltigkeitsberichterstattung in KJ 2025 öffentlich publiziert werden können. Für grosse Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten die Anforderungen ab dem Folgejahr. Mit gegenständlichem Vorschlag soll für Liechtenstein ein analoger Fahrplan eingeschlagen werden.

Die von der Regierung im VB festgehaltene Einschätzung, dass die neuen Anforderungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung für betroffene Unternehmen eine sehr grosse Herausforderung darstellen, stimmen wir zu. Mit den neu ausgearbeiteten Europäischen Standards für



die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards; ESRS) schafft die EU ein komplett neues, standardisiertes Rahmenwerk für die Berichterstattung von nachhaltigkeitsbezogenen Informationen, welche sich sowohl in der Regelungsbreite als auch -tiefe massiv von den bisher bekannten internationalen Standards unterscheiden. Entsprechend wurden bislang 12 Fachstandards erarbeitet, welche sämtliche Nachhaltigkeitsaspekte im Sinne des ESG-Rahmens abdecken. Mittlerweile hat die EU-Kommission diese Standards mittels direkt anwendbarer EU-Verordnung bestätigt. Mit einer Publikation im EU-Journal ist in Kürze zu rechnen. Auch hat die EU bereits anerkannt, dass die Datengrundlage für viele ESRS in den ersten Jahren noch mangelhaft und entsprechend mit Annahmen oder qualitativen Beschreibungen zu arbeiten sein wird.

Damit die internen Prozesse und Systeme zur Datenerhebung ausreichend früh definiert und umgesetzt sind, haben alle betroffenen Gruppen (Unternehmen, Prüfgesellschaften, Beratungs- sowie Weiterbildungsdienstleister etc.) ausreichend qualifizierte Personalressourcen zur Verfügung zu stellen. Der sehr anspruchsvolle Zeitplan in Kombination mit dem breiten Regelungsumfang und der mangelnden Datengrundlage wird die interne Umsetzung äusserst herausfordernd gestalten. Abschliessend ist auch zu erwähnen, dass die offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen einer umfassenden, jährlichen Prüfpflicht durch unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaften unterliegen, welche letztlich vergleichbar mit den Prüfungsanforderungen betreffend die finanziellen Informationen ist.

Insgesamt hält sich der gegenständliche Vorschlag sehr nahe an der EU-Richtlinie im Sinne einer Minimalumsetzung. Dieses Vorgehen ist zu unterstützen.

2. Grundsätzliche Anmerkungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zur Förderung nachhaltiger Investitionen wurde mit der Übernahme der Taxonomie-Verordnung (Verordnung (EU) 2020/852) ein Klassifizierungssystem eingeführt, um wirtschaftliche Aktivitäten zu identifizieren, die als ökologisch nachhaltig gelten. Gemäss Art. 8 dieser Verordnung sind Unternehmen seit dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Nachhaltigkeitsindikatoren zu veröffentlichen. Ab 1. Januar 2024 gilt eine vollständige Berichterstattung für finanzielle Unternehmen (u.a. Banken). Die Offenlegung der Taxonomie-Kennzahlen hat zukünftig verpflichtend im Rahmen der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (siehe Richtlinien (EU) 2022/2464, CSRD) zu geschehen. Zudem verlangen die Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) die Erhebung und Offenlegung der CO₂-Emissionen von Unternehmen, worunter auch die finanzierten Emissionen des Hypothekarkreditportfolio der berichtspflichtigen Banken fällt.

Zur Erfüllung der Vorgaben aus der Taxonomie-Verordnung und der CSRD-Richtlinie sehen sich die Banken diversen Herausforderungen gegenüber. Beispielsweise werden für die Beurteilung der Taxonomie-Konformität bei Hypothekarfinanzierungen liegenschaftsbezogene Daten benötigt, welche heute in der geforderten Qualität, Detailliertheit und Belegbarkeit nicht vorhanden sind (z. B. der Ausweis des Primärenergiebedarfs einer Liegenschaft). Zudem müssen (nationale) «Schwellenwerte» (beispielsweise für den Niedrigstenergiegebäude-Ausweis, NZEB) vorliegen, um die geforderten Konformitätsprüfungen durchzuführen.

Weder mit der Abänderung des Baugesetzes, Energieeffizienzgesetzes und Energieausweisgesetzes zur Umsetzung der RL 2010/31/EU (Gebäuerichtlinie II) per Ende 2022 noch aus dem aktuellen Gesetzesentwurf zur Umsetzung der EU-Richtlinie hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD) ist ersichtlich, wie die eingangs dargelegten Daten zur Berichtspflicht verfügbar gemacht werden können.



Zur Umsetzung der genannten Nachhaltigkeitsberichtsspflichten erachtet der LBV es somit für wesentlich, dass die Verfügbarkeit der zur Berichtserfüllung notwendigen Daten und Schwellenwerte zentral und auf nationaler Ebene verfügbar sind. Vor diesem Hintergrund hat der Liechtensteinische Bankenverband das Gespräch mit dem Ministerium für Inneres, Wirtschaft und Umwelt aufgenommen.

3. Anmerkungen zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/2101 im Hinblick auf die Offenlegung von Ertragssteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen (CbCR-Richtlinie)

Bezugnehmend auf die im Vernehmlassungsbericht zur PGR-Abänderung enthaltenen Ausführungen hinsichtlich der Umsetzung der CbCR-Richtlinie (Public CbC-RL) begrünnen wir die vorgesehene Klarstellung in Art. 1142 Abs. 2 PGR, dass Banken von den Verpflichtungen zur Ertragssteuerberichterstattung gemäss Art. 1141 PGR ausgenommen sind. Für den Bankensektor bestehen Berichterstattungspflichten gemäss Art. 89 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD) bzw. Art. 24e Abs. 1 Ziff. 8 BankV.

Ergänzend möchten wir in Bezug auf die Übernahme der CbCR in das PGR auf folgende Punkte hinweisen:

Art. 48c sowie Art. 48d der Richtlinie (EU) 2021/2101

Die EU-Richtlinie sieht hier jeweils Optionen vor, die bei der nationalen Umsetzung ergriffen werden können:

- Option 1: Den Unternehmen wird gestattet, die Veröffentlichung bestimmter Informationen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren aufzuschieben, wenn diese Veröffentlichung der Geschäftslage der Unternehmen ernsthaft schaden würde. Jede Auslassung muss im Bericht klar angegeben und ordnungsgemäss begründet werden.
- Option 2: Befreiung der Unternehmen von der Verpflichtung, den öffentlichen CbCR-Bericht auf ihrer Website zu veröffentlichen, sofern der Bericht in einem elektronischen Berichtsformat, das maschinenlesbar ist, gleichzeitig auf der Website des Registers nach Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zugänglich gemacht wird, und dies für Dritte mit Sitz in der Union kostenlos ist. Die Website der Unternehmen und Zweigniederlassungen müssen Informationen über diese Befreiung und einen Verweis auf die Website des betreffenden Registers enthalten.

Hinsichtlich der Option aus Art. 48c der Richtlinie (EU) 2021/2101 ist diese unserem Verständnis nach in Art. 1149 PGR zur Umsetzung in Liechtenstein vorgesehen. Wir begrünnen dieses Vorgehen.

In Art. 1151 PGR, welcher Art. 48d der Richtlinie (EU) 2021/2101 übernimmt, wurde die Option der Zugänglichkeit nicht wiedergegeben. Es ist uns bewusst, dass die derzeit über das Handelsregister des Fürstentum Liechtenstein einsehbaren Dokumente sich auf die finanzielle Berichtspflichten Liechtensteinischer Unternehmen beziehen (Bilanz, GuV, Anhang, Revisionsbericht, ...) und gebührenpflichtig zugänglich sind. Damit sind die Erfordernisse gemäss Art. 48d der Richtlinie (EU) 2021/2101 nicht vollumfänglich gegeben. Sofern jedoch absehbar ist, dass in Liechtenstein zukünftig eine zentrale Stelle für die digitale Bereitstellung der für die Öffentlichkeit bestimmten, regulatorisch verpflichtenden Unternehmensberichten vorhanden sein sollte, möchten wir anregen, dass die Option gemäss Art. 48d Abs. 3 ebenfalls in Art. 1151 PGR vorgesehen wird.



Art. 48c Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2021/2101

Bezugnehmend auf Artikel 1141 PGR welcher den Kreis der zur Ertragssteuerberichterstattung verpflichteten obersten Mutterunternehmen und unverbundenen Unternehmen regelt, möchten wir anregen, dass auf die Option gemäss Artikel 48c Abs. 9 der Richtlinie (EU) 2021/2101 hinsichtlich der Umrechnung in Landeswährung verzichtet wird. Mit Verweis auf bereits bestehende, ähnliche gesetzliche Bestimmungen (bspw. GLoBE-Gesetz, AIA-Gesetz, etc.), möchten wir anregen, dass die Betragsgrenze für die Anwendbarkeit der zur Ertragssteuerberichterstattung verpflichtenden Unternehmen bei 750 Millionen Euro im Gesetz festgeschrieben wird. Ein ergänzender Wortlaut in Art. 1141 PGR betreffend der Währungsumrechnung könnte wie folgt lauten:

Die Währungsumrechnungen in Bezug auf den Schwellenwert, erfolgt unter Anwendung eines Kurses, der am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres, für das der Bericht erstellt wird, gilt.

Zusammenspiel zwischen Berichtspflichten aus dem Liechtensteinischen CbC-Gesetz (CbC-Reporting nach OECD Vorgaben) und Anpassungen im PGR zur Umsetzung vor Richtlinie (EU) 2021/2101 (public CbC RL, Art. 48c Abs. 3)

Unter Berücksichtigung der nicht für den EWR relevanten Richtlinie 2011/16/EU möchten wir dennoch anregen zu evaluieren, ob im Rahmen der PGR-Abänderung in vergleichbarer Weise wie die EU-Staaten in Art. 48c Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2021/2101 multinationalen Konzernen die Aufgaben gemäss Art. 48c Abs. 2 auf Grundlage der Berichterstattungsvorgaben der Richtlinie 2011/16/EU ermöglichen, eine Gleichwertigkeit der länderbezogenen Berichte multinationaler Konzerne gemäss dem CbC-Gesetz gewährt werden könnte. Dabei möchten wir zur Begriffsbestimmung des Inhalts des länderbezogenen Berichtes gemäss CbC-Gesetz auf Art. 3 der CbC-Verordnung verweisen.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Patricia Hornich
Tax / Legal